

AUSZUG AUS DEN EINLADUNGSUNTERLAGEN ZUR SITZUNG
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 26. AUGUST 2010

SVV 18.8.2011

Die bisherige Gebührensituation

Die Gebühr für Abwasser wird bisher nach dem Frischwasserverbrauch erhoben.

Diese Gebühreneinnahmen decken neben der Schmutzwasserbehandlung in der Kläranlage auch Leistungen der Niederschlagswasserbeseitigung über Regenwasserkanäle und Speicherbecken. Somit setzt sich die Abwassergebühr schon immer aus einem pauschalen Beitrag für die Niederschlagswassergebühr und die Schmutzwassergebühr zusammen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Straßenflächen kommt die Stadt Homberg (Efze) auf.

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr handelt es sich **nicht** um eine Gebührenerhöhung! Die Summe der Gebühren bleibt gleich. Die Gebühren werden lediglich nach Regenwasser- und Schmutzwasseranteil aufgeteilt.

Warum gibt es künftig getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Den bisherigen Berechnungen der Abwassergebühr lag die vereinfachte Annahme

Frischwassermenge = Abwassermenge

zugrunde. Das heißt, es wurden in der Abwassergebühr alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Nieder-

schlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. zusammen über den Umrechnungsschlüssel „verbrauchtetes Trinkwasser“ in Rechnung gestellt.

Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung ist die Gebührengerechtigkeit für Abwasser durch diese pauschale Umverteilung der Kosten für die Niederschlagswasserableitung nicht mehr zulässig. Die Größe der abflusswirksamen versiegelten Flächen und die dadurch entstehenden Kosten für den Niederschlagswasserabfluss sind bisher nicht berücksichtigt worden. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Bewohner in Gebäuden mit hohem Trinkwasserverbrauch (z.B. Mehrfamilienhaus) anteilig die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von Gebäuden mit großflächigen Versiegelungen und geringem Trinkwasserverbrauch mit zahlen /subventionieren.

Aus einer inzwischen gängigen Rechtsprechungspraxis sollten folgende Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühr eingeführt werden:

1. Die **Schmutzwassergebühr** wird wie bisher nach der jeweils abgelesenen Trinkwassermenge berechnet.
2. Für die **Niederschlagswassergebühr** werden die an den Kanal angeschlossenen abflusswirksamen versiegelten Flächen eines Grundstückes als Berechnungsgrundlage herangezogen. Hierzu gehören die überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt über die Grundstücksentwässerungsanlage in die gemeindliche Kanalisation gelangt. Es zählen aber auch die so genannten indirekt einleitenden Flächen dazu, z.B. Garagenzufahrten, die über den Gehweg in den Straßenablauf entwässern.

Es wird also keine neue Gebühr erhoben. Vielmehr wird die bestehende Abwassergebühr verursachergerechter aufgeteilt. In Abhängigkeit von der Grö-

Bei der überbauten und befestigten Flächen auf den Grundstücken wird sich für Privathaushalte in Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern mit kleinen versiegelten Flächen wahrscheinlich eine geringfügige Senkung in den Gebühren ergeben. Der Gebührensatz für Abwasser beträgt derzeit 4,48 €/m³ bezogenem Trinkwasser.